

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 4.402/104-I 1/85

An das
Präsidium des NationalratsParlament
1010 WienMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/9622-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

Gesetzentwurf	
Zl.	86 - GE/1985
Datum	1985-10-04
Verteilt	

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes 1985.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehtet sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 8.11.1985 ersucht.

27. September 1985

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
O. Pöhl



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF

EHENAMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1985

JMZ 4402/104 -I 1/85



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ENTWURF

EHENAMENSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1985

JMZ 4402/104 -I 1/85

Bundesgesetz vom Über eine
Änderung der chenamensrechtlichen
Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch
und im Personenstandsgesetz
(Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom

1. Juni 1811, JGS.Nr. 946, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 566/1983 sowie die Kundmachung
BGBl.Nr. 196/1985, wird wie folgt geändert:

1. Der § 93 hat zu lauten:

"§ 93. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen
zu führen. Dieser ist der Familienname eines der
Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der
Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter
Urkunde als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben.
Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des
Mannes oder der Frau gemeinsamer Familiename, je nachdem

1955C

- 2 -

ob der Bundesminister für Justiz den einen oder den anderen auf Grund des § 93a allgemein festgestellt hat. In diesem Fall können die Ehegatten die im zweiten Satz angeführte Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens wirksam nachholen, sofern die Urkunde dem Standesbeamten innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung zukommt.

Derjenige Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hat, hat das Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnungen nicht berührt.

Ein Familiename, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familiename geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen."

2. Nach dem § 93 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"§ 93a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung als nach § 93 Abs. 1 dritter Satz zu führenden gemeinsamen Familiennamen entweder den Familiennamen des

- 3 -

Mannes oder den der Frau festzustellen, je nachdem ob nach statistischen Ermittlungen im vorangegangenen Kalenderjahr der eine oder der andere häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familienname geworden ist.

Eine erneute Feststellung ist vorzunehmen, wenn sich nach den statistischen Ermittlungen ein Wechsel zum Familiennamen des anderen Ehegatten ergibt."

Artikel II

Anderungen des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983, wird wie folgt geändert:

1. Die Z 3 des § 53 Abs. 1 hat zu lauten:
"3. die Erklärungen über die Bestimmung des nach der Eheschließung zu führenden Familienamens;"
2. Im § 54 Abs. 1 wird die Anführung des § 53 Abs. 1 Z 1. 4 und 5 durch die Anführung des § 53 Abs. 1 Z 1. 3. 4 und 5 ersetzt.
3. Im § 54 Abs. 2 wird die Anführung des § 53 Abs. 1 Z 4 durch die Anführung des § 53 Abs. 1 Z 3 und 4 ersetzt.

1955C

- 4 -

Artikel III

Übergangsbestimmungen

§ 1. Bei Eheschließungen, die im Jahr 1986 stattgefunden haben, ist § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB ohne diesbezügliche Feststellung des Bundesministers für Justiz so anzuwenden, daß mangels Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird.

§ 2. Der Feststellung des Bundesministers für Justiz nach § 93a Abs. 1 ABGB für das Jahr 1987 ist die Ermittlung der namensrechtlichen Folgen der Eheschließungen im ersten Halbjahr 1986 zugrunde zu legen.

Artikel IV

Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

§ 2. Verordnungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1955C

5

1. Hinsichtlich der Art. I und III der Bundesminister für Justiz.
2. hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

1955C

VORBLATT

Problem: § 93 ABGZ regelt die Namensführung von Personen, die verheiratet sind oder deren Ehe aufgehoben, geschieden oder durch Tod aufgelöst ist. Der Verfassungsgerichtshof hat § 93 ABGB mit Wirksamkeit mit Ablauf des 28.2.1926 wegen Verfassungswidrigkeit - Verletzung des Gleichheitssatzes, besonders durch den Abs. 2 - aufgehoben. Ab 1.3.1986 würde daher durch Eheschließung kein gemeinsamer Familienname der Ehegatten mehr entstehen können. Im Hinblick auf den Wortlaut des aufgehobenen § 93 Abs. 1 ABGB könnte sogar die Meinung vertreten werden, daß Personen, deren Familienname durch die Eheschließung geändert worden ist, wieder den ursprünglichen Familiennamen führen müssen.

Lösung: Geschlechtsneutrale Neufassung des § 93 ABGB.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Gering.

1955C

- 7 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Nach geltendem Recht haben "die Ehegatten" den gleichen Familienamen zu führen (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB). Dieser Familienname ist entweder der Familienname des Mannes (§ 93 Abs. 1 zweiter Satz erster Fall ABGB) oder der Familienname der Frau; letzterer wird nur dann gemeinsamer Familienname, wenn ihn die Verlobten vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde vereinbaren (§ 93 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Fall ABGB).
2. Im ersten Fall des § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB - also wenn der Familienname des Mannes unmittelbar auf Grund des Gesetzes gemeinsamer Familienname geworden ist - hat die Frau das höchstpersönliche Recht, bei der Führung des gemeinsamen Familiennamens ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen. Sie hat das Recht zu verlangen, in Urkunden aller Art mit diesem Doppelnamen bezeichnet zu werden, ausgenommen sind jedoch die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 93 Abs. 2 ABGB).
3. Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf nicht nach Abs. 1 als gemeinsamer Familienname

geführt und nicht nach Abs. 2 nachgestellt werden; die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten dann für den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen (§ 93 Abs. 3 ABGB).

4. Die dargestellten Regelungen gelten nicht nur für in aufrechter Ehe verheiratete Personen; sie gelten auch für Personen, deren Ehe geschieden, aufgegeben oder durch den Tod des Ehegatten aufgelöst ist; nur die Nichtigerklärung der Ehe führt dazu, daß der vor der Eheschließung geführte Familiename wieder zu führen ist (Edlbacher, Namensrecht 67 f., 83 f., 85 f., 100).

5. Mit Urteil vom 5.3.1985, C 174/84-11, hat der Verfassungsgerichtshof § 93 ABGB mit Ablauf des 28.2.1986 als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder im Wirksamkeit treten. Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung damit begründet, § 93 Abs. 2 ABGB sei dahin auszulegen, daß ein vergleichbares Recht dem Mann, dessen Familiename durch Vereinbarung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen eine Änderung erfahren hat, nicht zukomme; dies sei aber ein durch Art. 7 Abs. 1 B-VG ausdrücklich verpönter Fall eines Vorrechtes des Geschlechtes, das weder auf Unterschieden in der Natur der Geschlechter noch durch sonstige

Unterschiede im tatsächlichen gerechtfertigt werden kann.

Das zur Führung des Doppelnamens anlaßgebende Bedürfnis scheine bei Männern ebenso objektiven Momenten zu entspringen wie bei Frauen. Die im zweiten Satz des Abs. 1 enthaltene Differenzierung dürfte im gegebenen Zusammenhang nicht von Bedeutung sein; diese Regelung scheine nicht den künftigen gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, sondern bloß unter Bedacht- nahme auf die traditionsbedingte Wahrscheinlichkeit die technische Vorgangsweise bei der in jedem Fall auf einen übereinstimmenden Willensentschluß beruhenden Auswahl des gemeinsamen Familiennamens festzulegen. In diesem Zusammenhang sei davon auszugehen, daß die Verlobten entweder - und zwar in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle - den Mannesnamen oder - wenngleich derzeit ganz selten - den Frauennamen als gemeinsamen Familiennamen einvernehmlich wählten. Nur ein solches Verständnis des § 93 Abs. 1 ABGB trüge auch der grundsätzlich gleichberechtigten Stellung der Ehepartner hinreichend Rechnung. § 93 Abs. 2 ABGB nehme auf ein Bedürfnis Bedacht, das der infolge des Zwanges zur Einigung Unterlegene jeweils in gleicher Weise habe. Weiter hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, daß es keinen Anlaßpunkt dafür gebe, daß der Prozentsatz jener, die ihren früheren Namen dem vom Partner abgeleiteten nachstellen wollten, beim Männern kleiner sei als bei

- 10 -

Frauen. Es sei daher nicht möglich, sich auf die Regelung eines Härtefalles zu berufen. Zur Verfassungswidrigkeit der Abs. 1 und 3 des § 93 ABGB hat der Verfassungsgerichtshof nichts ausgeführt; er hat allerdings bemerkt, daß gegen die vorläufige Annahme im Einleitungsbeschuß, § 93 ABGB bilde eine untrennbare Einheit, nichts vorgebracht worden sei.

6. Da § 93 ABGB die Namensführung verheirateter oder verheiratet gewesener Personen regelt, würde seine Aufhebung bewirken, daß ab 1.3.1986 durch Eheschließung kein gemeinsamer Familienname der Ehegatten mehr entsteht. Im Zusammenhang mit dem Ausspruch, daß frühere gesetzliche Bestimmungen nicht in Wirksamkeit treten, könnte die Meinung vertreten werden, daß Personen, deren Familienname durch die Eheschließung geändert worden ist, wieder verpflichtet wären, ihren Geschlechtsnamen zu führen. Dies alles wäre dem betroffenen Personenkreis nicht zumutbar. Es ist daher nötig, raschestmöglich ein Ersatzgesetz zu erlassen.

7. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Da das geltende Namensrecht - zum Unterschied zu den meisten übrigen Regelungen des Familienrechts nicht völlig geschlechtsneutral ist, wäre es bestechend, die Gelegenheit zu benutzen, das gesamte Namensrecht - vor

1955C

11

allem auch das Recht des Kindesnamens - geschlechtsneutral neu zu regeln. Dies ist aber nicht mit der gebotenen Raschheit möglich. Eine solche Neuordnung würde nicht nur die Abkehr von namensrechtlichen Grundsätzen mit sich bringen, die in der Bevölkerung beliebt sind und sich eingelebt haben, sondern auch die schwierige Frage lösen müssen, welche Namen ein Kind verschiedenamiger Eltern führen soll, ohne daß kaum verwendbare Namensverbindungen entstehen. Dabei wird es wohl nötig sein, neue - vielleicht derzeit kaum vorstellbare - Rechtsinstrumente zu entwickeln. Dies kann aber nicht ohne länger dauernde und sorgfällig geführte Diskussion in der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Weiter darf nicht übersehen werden, daß das Namensrecht - hinsichtlich der Namensführung der von einer Legitimation betroffenen Personen - letztmals mit Wirksamkeit ab 1.1.1984 durch das BGBl. Nr. 566/1983 geändert worden ist; gerade für die wichtige Frage der Namensführung sind häufige Änderungen der Rechtslage abzulehnen.

8. Es ist daher nötig, Regelungen zu finden, die sich in das bestehende Namenssystem einfügen und die vom Verfassungsgerichtshof gerügten Mängel vermeiden.

1955C

9. Eine Möglichkeit wäre - wie Pichler (JB1. 1985, 416) vorgeschlagen hat - den Abs. 2 des § 93 ABGB gleichheitsskonform zu gestalten und die Abs. 1 und 3 unverändert zu lassen. Diese Lösung hat zwar den Vorteil, daß sie gesetzestehnisch sparsam ist und kaum generelle Vollzugsakte erfordert. Es wäre daher möglich, ein derartiges Gesetz zum letztmöglichen Zeitpunkt zu erlassen.

10. Nachteilig - obgleich nach den Ausführungen des VfGH möglicherweise nicht verfassungswidrig - scheint aber, daß § 93 Abs. 1 ABGB idgl nicht geschlechtsneutral gefaßt ist und einen klaren Vorrang des Mannesnamens erkennen läßt. Zwar könne man - dem Vorschlag Bydlinskis (Der Gleichheitssatz im österreichischen Privatrecht. Gutachten für den ersten österreichischen Juristentag 104 ff., bes. 106) folgend - die Eheschließung von einer Erklärung der Verlobten abhängig zu machen, mit der sie ihren Familiennamen - und den ihrer Kinder - festlegen. Eine solche Regelung wäre aber nicht nur eine Abkehr von ~~vom~~ dem derzeit im geltenden österreichischen Eherecht herrschenden Grundsatz der Freiheit der Eheschließung, sondern hätte den Nachteil, daß es nur schwer gelingen würde, Personen, die ihre Ehe im Ausland schließen, mit diesem Regelungsinstrument vollständig zu erfassen. Weiter schiene es mit den herrschenden Grundsätzen des

Ehenamensrechts nicht vereinbar, nunmehr eine Möglichkeit zu eröffnen, daß Ehegatten auch nach österreichischem Recht unterschiedliche Familiennamen führen.

11. Diese Nachteile vermeidet die vorgeschlagene Lösung, die grundsätzlich vorsieht, daß die Verlobten vor der Eheschließung bestimmen, ob sie den Familiennamen des Mannes oder den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Da man die Verlobten zu einer solchen Vereinbarung aber nicht zwingen kann, muß für den Fall, daß sie sich nicht einigen, eine gesetzliche Namensfolge gefunden werden, über die sich die Verlobten im voraus leicht informieren können. Sinnvoll scheint es, in diesem Fall diejenigen Namensfolge eintreten zu lassen, die die meisten Ehepaare auf Grund ihrer Vereinbarung für sich selbst gewünscht haben. Dies setzt freilich voraus, daß Namensbestimmungserklärungen statistisch erfaßt und das Ergebnis dieser statistischen Erfassung in rechtsverbindlicher Weise kundgemacht wird. Selbstverständlich sollte auch im Fall einer solchen Lösung für den bei der Namenswahl oder der gesetzlichen Namensfolge "Unterlegenen" die Möglichkeit erhalten werden, seinen früheren Familiennamen dem gemeinsamen Ehenamen nachzustellen.

12. Es wird nötig sein, die derzeit vorgeschenc
- wenngleich auch komplizierte - Regelung des Abs. 3 des
§ 93 ABGB aufrecht zu erhalten. Im Zusammenhang mit der
Führung des gemeinsamen Familiennamens nach § 93 Abs. 1
ABGB könnte sie für künftige Eheschließungen zwar
aufgegeben werden, doch wurde sie bereits in zahlreichen
Fällen im Zusammenhang mit der Nachstellung des früheren
Familienamens nach § 93 Abs. 2 ABGB angewandt. In diesen
Fällen wurden den betroffenen Personen bereits Urkunden,
die die Namensführung nach dem geltenden Recht enthalten,
ausgestellt. Sowohl für die betroffenen Personen wie auch
für die Vollzugsorgane wäre es unzumutbar, die
Namensführung von einem auf den anderen Tag umzustellen.
Diesbezügliche Änderungen bedürfen einer länger dauernden
Übergangsfrist. Eine einfache Übergangsregelung könnte
nicht verhindern, daß die Namensführung nach altem und
neuem Recht nebeneinander besteht und so Mißverständnisse
entstehen. Es könnte vorkommen, daß eine verheiratete Frau
in einem vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes
ausgestellten Reisepaß mit völlig anderen Doppelnamen
bezeichnet wird als in einem nach Inkrafttreten des neuen
Rechts ausgestellten Zweitpaß. Neue Regelungen könnten nur
nach einer länger dauernden zweiphasigen Übergangsperiode
(erste Phase: Auslaufen der alten Namensregelung, zweite
Phase: Verstreichen einer gewisse Zeit ohne

- 15 -

Doppelnamensregelung) eingeführt werden. Zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten ist es daher nötig. § 93 Abs. 3 ABGB unverändert in das neue Recht zu übernehmen.

13. Zu den Kosten der Neuregelung sei bemerkt, daß die nötigen Zählungen bereits jetzt vorgenommen werden und daher keine Mehrbelastung der mit Personenstandsangelegenheiten befaßten Behörden verursacht wird. Im Bereich des Bundes werden geringfügige Arbeitsmehrbelastungen durch Vorbereitungen der Kundmachungen sowie die Druckkosten für eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt auflaufen.

1955C

Besonderer TeilZum Artikel I.Zu Z 1

Nach dem - unverändert gebliebenen - § 93 Abs. 1 erster Satz ABGB haben die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen. Der zweite Satz stellt den Grundsatz auf, daß gemeinsamer Familienname derjenige Familienname ist, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung als solchen bestimmt haben; Form ist - wie schon bisher für die Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen - die öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde. Eine Verpflichtung für die Verlobten, den gemeinsamen Familiennamen zu bestimmen, besteht nicht. Es wäre unangemessen, an die Nichteinhaltung einer solchen Verpflichtung die Ungültigkeit der Ehe und wohl auch die Unchelichkeit der darin geborenen Kinder zu knüpfen. Um dies zu erreichen, müßte eine tiefgreifende Änderung des geltenden Ehrechts vorgenommen werden. Es wäre auch nicht sinnvoll, ein schlichtes Trauungsverbot für den Standesbeamten an die Nichteinhaltung der Verpflichtung zu knüpfen; die Verlobten könnten dieses Trauungsverbot wohl dadurch umgehen, daß sie die Ehe im Ausland schließen. Um dies zu vermeiden, sieht der dritte Satz vor, daß mangels

einer Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten entweder der Mannesname oder der Frauenname gemeinsamer Familiennamen wird, wobei es dem Bundesminister für Justiz zukommt, durch Verordnung zu bestimmen, welcher der genannten Namen in diesen Fällen gemeinsamer Familiename wird. Allgemeiner Grundsatz ist, daß jeweils der Mannesname oder der Frauenname gemeinsamer Familiennamen werden soll, der in einer vorangegangenen Periode häufiger nach den vorhin erwähnten Regelungen als gemeinsamer Familiename bestimmt worden ist. Nach § 22 Abs. 1 PStV, BGBl. Nr. 629/1983, hat der Standesbeamte die Verlobten auf die Rechtsvorschriften über die Namensführung als Folge der Eheschließung hinzuweisen. Verlobte, die im Ausland die Ehe schließen, müssen sich gegebenenfalls nach diesen Rechtsvorschriften selbst erkundigen. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß Personen, die die Ehe geschlossen haben, ohne eine Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens vorzunehmen, sofort auf Grund des Gesetzes und der diesbezüglich ergangenen Verordnung Personenstandsurkunden ausgestellt werden können, aus denen der während der Ehe zu führende Familiename hervorgeht. Aber auch in diesem Fall soll den Ehegatten die Möglichkeit gegeben werden, den Familiennamen durch eine Vereinbarung zu bestimmen; der letzte Satz gibt ihnen die Möglichkeit, diese Bestimmung nachzuholen. Die diesbezügliche öffentliche oder

Öffentlich beglaubigte Urkunde muß des Standesbeamten - im PStG (siehe Artikel II) wird festgelegt, welchem Standesbeamten - innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung zugekommen sein. Da Änderungen des Rechts des Kindesnamens nicht vorgenommen werden, führt die Regelung dazu, daß Kinder, die nach einer solchen nachträglichen Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens geboren werden, den neubestimmten Familiennamen als gemeinsamen Familiennamen erwerben (§ 139 Abs. 1 erster Satz ABGB). Die vor einer solchen Neubestimmung geborenen Kinder können entweder diesen - vom nunmehrigen Familiennamen der Eltern abweichenden Familiennamen - behalten oder, wenn sie dies nicht wollen, ihren Familiennamen nach den §§ 1 ff. NamensänderungsgG dRGGBl. I S 9 dem ihrer Eltern anpassen lassen.

Der Abs. 2 gibt demjenigen Ehegatten, der den Familiennamen des anderen Ehegatten - als Folge des Abs. 1 (also auch bei nachträglicher Bestimmung des Familiennamens) führt - das Recht, den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestrichs nachzustellen; ein solches Recht hat schon bisher - jedoch nur für die Frau - bestanden. Die Sätze 2 und 3 des § 93 Abs. 2 ABGB bleiben unverändert; das Recht zur Führung eines Doppelnamens wird somit inhaltlich nicht geändert.

Der Abs. 3 enthält die bisher geltenden Regelungen. Zur Frage, ob es möglich sei, ihn zu ändern, wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil (P 12) verwiesen.

Zu Z 2

Der vorgeschlagene § 93a Abs. 1 sieht vor, daß der Bundesminister für Justiz auf Grund statistischer Ermittlungen festzustellen hat, ob im vorangegangenen Kalenderjahr der Familienname des Mannes oder der Familienname der Frau häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familienname geworden ist. Die statistische Ermittlung ist einfach, bereits eingespielt und verursacht kaum Kosten. Nach §§ 38 PStG, 17 Abs. 2 Z 7 PStV, BGBl. Nr. 629/1983) ist jede Eheschließung dem Österreichischen Statistischen Zentralamt mitzuteilen. Die Gesamtzahl der Eheschließungen ist somit bekannt. Nach den §§ 38, 17 Abs. 2 Z 5 PStV ist die Eheschließung überdies der Bundespolizeidirektion Wien mitzuteilen, wenn sich der Familienname des Mannes geändert hat. Die Anzahl der Fälle, die so der Bundespolizeidirektion Wien bekannt werden, entspricht etwa der, in denen der Familienname der Frau gemeinsamer Familienname durch die Eheschließung wurde. Die Differenz zwischen dieser Anzahl und der

Gesamtanzahl der Eheschließungen entspricht etwa der Anzahl der Eheschließungen, in denen der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wurde. Unschärfen ergeben sich aus der Anwendung des § 93 Abs. 3 ABGB oder ausländischen Namensrechts und die bei statistischen Erfassungen üblichen Fehler, die in Kauf genommen werden können (s. P 4.2.2.4. der E VfGH 18. 12. 1982 VfSlg 9598). Die Ergebnisse liegen meist Anfang Herbst des folgenden Jahres vor. Im Fall, daß der Frauenname als häufigerer Familienname ermittelt worden ist, muß freilich eine andere statistische Erfassung vorgesehen werden; in diesem Fall müßte die Anzahl der Änderungen des Familiennamens der Frau ermittelt werden.

Dies ist aber nicht in näherer Zukunft zu erwarten. Nach den bisherigen Ermittlungen wurde in den Jahren 1979 - 1984 nur bei 0,73 % bis 1,23 % der Eheschließungen eine Änderung des Familiennamens des Mannes ermittelt.

Die Feststellung ist eine Verordnung und im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Der vorgeschlagene Abs. 2 stellt sicher, daß eine erneute Verordnungserlassung nur bei einem Umschlagen der Zahlenergebnisse nötig ist.

Zum Artikel IIZur Z 1

§ 53 PStG regelt die Befugnis des Standesbeamten zur Beurkundung und Beglaubigung. Die geltende Z 3 stellt darauf ab, daß die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens nur vor der Eheschließung (also durch die Verlobten) möglich ist; im Hinblick auf den vorgeschlagenen letzten Satz des § 93 Abs. 1 ABGB, der eine Bestimmung innerhalb eines Jahres nach Eheschließung zuläßt, muß § 53 Z 3 PStG angepaßt werden.

Zu den Z 2 und 3

§ 54 PStG regelt die Entgegennahme von Erklärungen, die eine Namensänderung bewirken, durch den Standesbeamten. Wie bereits zu Z 1 ausgeführt, ist die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens in bestimmten Fällen auch innerhalb eines Jahres nach Eheschließung möglich; sie bewirkt insofern eine Änderung des gemeinsamen Familiennamens. Dies muß im § 54 PStG dadurch berücksichtigt werden, daß die neu gefaßte Z 3 des § 53 in den Abs. 1 und 2 angeführt wird; die Anführung im Abs. 2 wird in der Weise vorgenommen, daß bei nachträglicher Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens die Urkunde dem

Standesbeamten zu übermitteln oder die Erklärung vor demjenigen Standesbeamten abzugeben ist, vor dem die Ehe geschlossen worden ist; ist die Ehe nicht in einem inländischen Ehebuch eingetragen, so ist zuständige Personenstandsbehörde die Gemeinde Wien. Der P 4 der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 13. 12. 1983, MA 61/II-72/83 (Mitteilung JABl. Nr. 9/1984), betreffend die Sonderaufgaben des Standesamts Wien-Innere Stadt wird insofern zu ergänzen sein.

Zum Artikel III.

Der § 1 regelt, wie § 93 Abs. 1 dritter Satz ABGB für Eheschließungen anzuwenden ist, die im Jahr 1986 stattfinden werden. Für dieses Jahr ist eine Feststellung des Bundesministers für Justiz nach § 93a Abs. 1 nicht möglich, weil die entsprechende Regelung des § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB, die die Feststellung ermöglicht, erst in diesem Jahr in Kraft tritt. Diesbezüglich wird angeordnet, daß eine Feststellung des Bundesministers für Justiz nicht zu ergehen hat und mangels Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens durch die Verlobten der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird; selbstverständlich haben aber die Ehegatten auch die Möglichkeit, eine nachträgliche Bestimmung des gemeinsamen

Familiennamens innerhalb eines Jahres nach der Eheschließung vorzunehmen (§ 93 Abs. 1 letzter Satz ABGB idR Entw.).

Der § 2 regelt, was für Eheschließungen, die im Jahr 1987 stattfinden, gelten soll. Da es für dieses Jahr noch nicht möglich sein wird, Namensfolgen von Ehen aus dem gesamten Jahr 1986 zu berücksichtigen, wird angeordnet, daß die Namensfolgen aus dem ersten Halbjahr 1986 zu verwenden sind.

Zum Artikel IV

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung.

Textgegenüberstellung**geltende Fassung****Entwurf****Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**

§ 93. Die Ehegatten
 haben den gleichen
 Familiennamen zu führen.
 Dieser ist der Familienname
 des Mannes, es sei denn, die
 Verlobten würden vor der
 Eheschließung in
 öffentlicher oder öffentlich
 beglaubigter Urkunde den
 Familiennamen der Frau als
 gemeinsamen Familiennamen
 bestimmen.

Ist der Familienname des
 Mannes gemeinsamer
 Familienname, so hat die
 Frau das höchstpersönliche
 Recht, bei der Führung
 dieses Familiennamens, auch
 im Verkehr mit Behörden,
 ihren bisherigen
 Familiennamen unter Setzung
 eines Bindestrichs
 nachzustellen. Sie hat das
 Recht zu verlangen, daß sie
 in Urkunden aller Art mit
 diesem Doppelnamen
 bezeichnet wird. Die Führung
 der Personenstandsbücher und
 die Ausstellung von
 Personenstandsurkunden
 werden durch diese
 Anordnungen nicht berührt.

1959C

§ 93. Die Ehegatten
 haben den gleichen
 Familiennamen zu führen.
 Dieser ist der Familienname
 eines der Ehegatten, den die
 Verlobten vor oder bei der
 Eheschließung in
 öffentlicher oder öffentlich
 beglaubigter Urkunde als
 gemeinsamen Familiennamen
 bestimmt haben. Mangels
 einer solchen Bestimmung
 wird der Familienname des
 Mannes oder der Frau
 gemeinsamer Familienname, je
 nachdem ob der
 Bundesminister für Justiz
 den einen oder den anderen
 auf Grund des § 93a
 allgemein festgestellt hat.
 In diesem Fall können die
 Ehegatten die im zweiten
 Satz angeführte Bestimmung
 des gemeinsamen
 Familiennamens wirksam
 nachholen, sofern die
 Urkunde dem Standesbeamten
 innerhalb eines Jahres nach
 der Eheschließung zukommt.

Derjenige Ehegatte, der
 nach Abs. 1 den
 Familiennamen des anderen
 Ehegatten als gemeinsamen
 Familiennamen zu führen hat,
 hat das Recht, seinen
 bisherigen Familiennamen
 unter Setzung eines
 Bindestrichs nachzustellen.
 Er hat das Recht zu
 verlangen, daß er in
 Urkunden aller Art mit
 diesem Doppelnamen
 bezeichnet wird. Die Führung
 der Personenstandsbücher und
 die Ausstellung von
 Personenstandsurkunden
 werden durch diese
 Anordnungen nicht berührt.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familienamen.

Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs. 1 als gemeinsamer Familienname geführt oder bestimmt noch im Sinn des Abs. 2 nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs. 1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

§ 93a. Der Bundesminister für Justiz hat durch Verordnung als nach § 93 Abs. 1 dritter Satz zu führenden gemeinsamen Familiennamen entweder den Familiennamen des Mannes oder den der Frau festzustellen, je nachdem ob nach statistischen Ermittlungen im vorangegangenen Kalenderjahr der eine oder der andere häufiger als Folge einer Eheschließung gemeinsamer Familiename geworden ist.

Eine erneute Feststellung ist vorzunehmen, wenn sich nach den statistischen Ermittlungen ein Wechsel zum Familiennamen des anderen Ehegatten ergibt.

Personenstandsgesetz

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden Familienamens;
4. die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familienamens untersagt;
5. Erklärungen, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in bestimmten Fällen erforderlich sind;
6. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstands Falles erforderlich sind.

(2) Der Standesbeamte, vor dem die Eltern die Ehe schließen, hat Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und über die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater zu beurkunden.

1959C

§ 53. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden und zu beglaubigen

1. die Erklärung, durch die der Ehemann dem unehelichen Kind seiner Ehefrau oder durch die der Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, seinem unehelichen Kind den Familiennamen gibt, und die Erklärungen über die Zustimmung zur Namensgebung;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist;
3. die Erklärungen über die Bestimmung des nach der Eheschließung zu führenden Familienamens;
4. die Erklärung, durch die ein geschiedener Ehegatte einen früheren Familiennamen wieder annimmt oder durch die ein geschiedener Ehegatte dem anderen die Führung seines Familienamens untersagt;
5. Erklärungen, die für den Eintritt der namensrechtlichen Wirkungen einer Legitimation in bestimmten Fällen erforderlich sind;
6. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstands Falles erforderlich sind.

(2) Der Standesbeamte, vor dem die Eltern die Ehe schließen, hat Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und über die Bezeichnung des Anerkennenden als Vater zu beurkunden.

4

(3) Die im Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Erklärungen können auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden.

(4) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 4 und 5 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubiger Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist für die in § 53 Abs. 1 Z 1 und 5 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes (Z 1) oder des legitimierten Kindes (Z 5), für die in § 53 Abs. 1 Z 4 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(3) Die Übermittlung obliegt, soweit nicht eine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 und 2 besteht, der Person, die die Erklärung abgibt.

(3) Die im Abs. 1 Z 1 bis 5 angeführten Erklärungen können auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden.

(4) In anderen Rechtsvorschriften eingeräumte Befugnisse der Gerichte, Verwaltungsbehörden und Notare zur Beurkundung und Beglaubigung der im Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 angeführten Erklärungen bleiben unberührt.

§ 54. (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 3, 4 und 5 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubiger Urkunde zu übermitteln.

(2) Zuständig ist für die in § 53 Abs. 1 Z 1 und 5 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes (Z 1) oder des legitimierten Kindes (Z 5), für die in § 53 Abs. 1 Z 3 und 4 angeführte Erklärung die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig.

(3) Die Übermittlung obliegt, soweit nicht eine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 und 2 besteht, der Person, die die Erklärung abgibt.

(4) Die nach Abs. 2 zur Entgegnahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z § zuständige Personenstandsbehörde hat die Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen,

(1) Die nach Abs. 2 zur Entgegnahme einer Erklärung nach § 53 Abs. 1 Z § zuständige Personenstandsbehörde hat die Zustimmungsberechtigten vom Eintritt der Legitimation zu verständigen und auf ihr Zustimmungsrecht hinzuweisen.

